

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ZEITLER Rechtsanwälte GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („die AGB“) gelten für das Auftragsverhältnis zwischen einem Kunden und der ZEITLER Rechtsanwälte GmbH („ZEIRA“).
- 1.2. Die AGB entfalten ihre Wirkung, sobald die ZEIRA auf der Grundlage eines vom Kunden erteilten Auftrages Leistungen erbringt. Die AGB gelten nur dann nicht, wenn dies zwischen dem Kunden und ZEIRA schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.3. Allfällige vom Kunden verwendete AGB gelten für das Auftragsverhältnis zwischen dem Kunden und ZEIRA nur dann, wenn dies zwischen dem Kunden und ZEIRA schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.4. Die AGB gelten für das Auftragsverhältnis zwischen dem Kunden und ZEIRA, für ein allfälliges Auftragsverhältnis zwischen Personen, an denen der Kunde beteiligt ist („Tochterunternehmen“), und ZEIRA, für ein allfälliges Auftragsverhältnis zwischen Personen, die am Kunden beteiligt sind („Mutterunternehmen“), und ZEIRA, sowie für ein allfälliges Auftragsverhältnis zwischen Personen, an denen eine Person bzw. Personen beteiligt ist bzw. sind, die auch am Kunden beteiligt ist bzw. sind („Schwesterunternehmen“), und ZEIRA.
- 1.5. Der Kunde ist verpflichtet, Tochter-, Mutter- und Schwesterunternehmen auf die Geltung der AGB hinzuweisen und ihnen die AGB auszuhändigen.
- 1.6. Die AGB gelten sowohl für das aus dem ersten Auftrag resultierende Auftragsverhältnis als auch für aus Folgeaufträgen resultierende Auftragsverhältnisse.
- 1.7. Als Personen im Sinne des Punktes 1.4 gelten sowohl natürliche als auch juristische Personen.
- 1.8. Die AGB werden von ZEIRA ab und an aktualisiert. Die jeweils aktuelle Version der AGB ist auf der Website der ZEIRA (www.zeitler-ra.at) ersichtlich und stehen dort zum Download zur Verfügung.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- 2.1. Die ZEIRA wird bei der Erbringung ihrer Leistungen, die für Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-gesellschaften geltenden Grundsätze für die ordnungsgemäße Berufsausübung beachten.
- 2.2. Die ZEIRA darf davon ausgehen, dass Informationen, die vom Kunden erteilt werden, richtig und vollständig sind.
- 2.3. Über Ersuchen wird der Kunde den Umstand, dass er der ZEIRA einen Auftrag erteilt und der ZEIRA dazu die erforderliche Vollmacht eingeräumt hat, schriftlich bestätigen.

- 2.4. Die ZEIRA ist berechtigt, im Zuge der Erfüllung des Auftrages Leistungen zu erbringen, die nach der Einschätzung der ZEIRA zur Erfüllung des Auftrages dienlich sind.
- 2.5. Die ZEIRA darf zur Erfüllung des Auftrages Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter sowie Dritter heranziehen. Die Substitution einzelner Aufträge sowie die Beauftragung von Subunternehmern sind zulässig.
- 2.6. Zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die ZEIRA nur verpflichtet, wenn der Kunde dazu einen ausdrücklichen Auftrag erteilt und die ZEIRA die Erfüllung des Auftrages angenommen hat.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die ZEIRA richtig und vollständig zu informieren sowie alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig und zweckmäßig sind. Für den Fall, dass dem Kunden bekannt geworden ist bzw. ihm hätte bekannt werden müssen, dass er der ZEIRA eine unrichtige bzw. unvollständige Information überlassen hat, ist er verpflichtet, die ZEIRA unverzüglich auf die unrichtige bzw. unvollständige Information hinzuweisen und unverzüglich die richtige bzw. vollständige Information nachzuholen.
- 3.2. Die ZEIRA ist berechtigt, die Steuer für Erwerbsvorgänge, die dem GrEStG 1987 (in der geltenden Fassung) unterliegen, als Bevollmächtigte des Steuerschuldners selbst zu berechnen. Für den Fall, dass der Kunde die Vornahme einer solchen Selbstberechnung von der ZEIRA wünscht, ist er verpflichtet, der ZEIRA alle Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer, der Eintragungsgebühr sowie der Immobilienertragssteuer relevant sind. Die ZEIRA ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit solcher Informationen zu überprüfen. Die ZEIRA ist berechtigt, die Selbstberechnung auf der Grundlage der vom Kunden erteilten Informationen durchzuführen. Für den Fall, dass die ZEIRA die Selbstberechnung auf der Grundlage der vom Kunden dazu erteilten Informationen durchführt, sich aber später herausstellt, dass die vom Kunden erteilten Informationen unrichtig bzw. unvollständig waren, die Selbstberechnung daher unrichtig oder unvollständig erfolgt ist, und die ZEIRA von der Finanzverwaltung zur Haftung für die Entrichtung der selbstberechneten Steuer herangezogen wird, ist der Kunde verpflichtet, die ZEIRA für alle daraus resultierenden Vermögensnachteile vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die ZEIRA ist gegenüber dem Kunden nur dann zur Selbstberechnung verpflichtet, wenn der Kunde dazu einen ausdrücklichen Auftrag erteilt hat, der von der ZEIRA auch ausdrücklich angenommen wurde. Der Kunde ist verpflichtet, von der ZEIRA selbstberechnete Steuern auf ein von der ZEIRA bekanntzugebendes Konto unverzüglich zur Anweisung zu bringen, widrigenfalls ZEIRA nicht verpflichtet ist, die Anmeldung über den selbst berechneten Erwerbsvorgang bei der Finanzverwaltung vorzulegen. In einem solchen Fall wird ZEIRA den Erwerbsvorgang bei der Finanzverwaltung mit einer Abgabenerklärung anzeigen.
- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, der ZEIRA alle Informationen, um die die ZEIRA im Zusammenhang mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), im Zusammenhang mit der Gefahr der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder im Zusammenhang mit einer allfälligen Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) ersucht, richtig und vollständig zu erteilen. Dabei ist der Kunde

verpflichtet, nicht nur die von der ZEIRA explizit abgefragten Informationen zu erteilen, sondern auch solche, die für die ZEIRA in einem solchen Zusammenhang relevant sind.

- 3.4. Der Kunde darf die Arbeitsergebnisse der ZEIRA widmungsgemäß verwenden. Eine widmungsgemäße Verwendung liegt nur dann vor, wenn der Kunde die Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit dem Auftrag verwendet. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ZEIRA.
- 3.5. Die widmungsgemäße Verwendung der Arbeitsergebnisse setzt voraus, dass der Kunde das vereinbarte Entgelt bezahlt hat.
- 3.6. Die Arbeitsergebnisse sind nicht für Dritte bestimmt. Der Kunde ist nur dann berechtigt, Arbeitsergebnisse an Dritte weiterzugeben, wenn die ZEIRA vorher schriftlich zugestimmt hat. Auch wenn Dritte zulässiger Weise Kenntnis von den Arbeitsergebnissen erlangen, haftet die ZEIRA für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Arbeitsergebnisse nicht gegenüber Dritten.
- 3.7. Die ZEIRA leistet weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber Dritten Gewähr, dass die Arbeitsergebnisse eine richtige und vollständige Grundlage für Entscheidungen Dritter darstellen. Für den Fall, dass Dritte, die die Arbeitsergebnisse ohne die vorherige Zustimmung der ZEIRA erlangt haben, Ansprüche gegenüber der ZEIRA aus dem Titel der Nicht- und/oder der Schlechterfüllung geltend machen, verpflichtet sich der Kunde, die ZEIRA diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. Pflichten von ZEITLER Rechtsanwälte GmbH

- 4.1. Die ZEIRA hat bei der Erfüllung des Auftrages auf die Wahrung der Interessen und auf das Wohl des Kunden zu achten.
- 4.2. Sämtliche Informationen, die der ZEIRA im Rahmen des Auftragsverhältnisses anvertraut werden und die nicht öffentlich zugänglich sind, werden vertraulich behandelt und Dritten gegenüber nicht offengelegt, soweit der Kunde die ZEIRA nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht entbindet oder gesetzliche oder standesrechtliche Pflichten entgegenstehen.
- 4.3. Insofern und insoweit, als dies zur Verfolgung von Ansprüchen der ZEIRA gegenüber dem Kunden, etwa im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Ansprüchen auf das vereinbarte Entgelt, oder zur Abwehr von Ansprüchen des Kunden oder Dritten gegenüber der ZEIRA, etwa im Zusammenhang mit Ansprüchen wegen behaupteter Nicht- oder Schlechterfüllung, erforderlich ist, ist die ZEIRA bereits im Voraus von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 4.4. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwa Gegenteiliges vereinbart wird oder ein für die ZEIRA offenkundiges und begründetes, objektives Geheimhaltungsinteresse des Kunden besteht, ist die ZEIRA berechtigt, gegenüber Dritten den Namen des Kunden sowie die Art des übernommenen Auftrages bekannt zu geben. Der Kunde entbindet die ZEIRA ausdrücklich in diesem Umfang von ihrer Verschwiegenheitspflicht und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieser Daten.

- 4.5. Die ZEIRA darf ihr vom Kunden anvertraute personenbezogene Daten verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten lassen. Die ZEIRA verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Kunde stimmt der automationsunterstützten Verarbeitung aller der ZEIRA zur Erfüllung des Auftrages überlassener Daten zu und ist damit einverstanden, dass Urkunden von der ZEIRA bzw. von Dritten, die vom Kunden oder der ZEIRA beauftragt worden sind, in den der österreichischen Rechtsanwaltschaft bzw. den österreichischen Notaren zugänglichen Urkundenarchiven für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer gespeichert werden.
- 4.6. Vor der Übernahme eines Auftrages führt die ZEIRA eine Konfliktprüfung durch, um festzustellen, ob die ZEIRA für den Kunden in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen, standesrechtlichen und internen Vorschriften handlungsfähig ist.
- 4.7. Erhält der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von einem tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt, so hat er dies der ZEIRA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt sinngemäß auch für die ZEIRA.
- 4.8. Tritt während der Erfüllung des Auftrages ein Interessenkonflikt auf und verbieten gesetzliche, standesrechtliche und interne Regelungen der ZEIRA das (weitere) Handeln für den Kunden, so hat die ZEIRA das Recht, die Auftragsvereinbarung gemäß Punkt 7 aufzuheben. In diesem Fall haftet die ZEIRA gegenüber dem Kunden nicht für Kosten oder Verluste, die sich aus der Beendigung des Auftragsverhältnisses ergeben.

5. Haftung der ZEITLER Rechtsanwälte GmbH

- 5.1. Die ZEIRA haftet nur für Schäden, die von ihr oder von einer ihr zurechenbaren Person verursacht sowie vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Bei Personenschäden haftet die ZEIRA unabhängig vom Verschuldensgrad. Ausgeschlossen ist jegliche Haftung für entgangenen Gewinn sowie für jegliche mittelbaren Vermögensschäden.
- 5.2. Die Haftung der ZEIRA gemäß Punkt 5.1 ist der Höhe nach begrenzt mit EUR 2,400.000,00 pro Schadensfall.
- 5.3. Ein Ersatzanspruch gegenüber Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsanwärttern, Sachbearbeitern oder anderen Mitarbeitern, die für die ZEIRA tätig geworden sind, besteht nicht. Gleiches gilt für andere Personen, die im Auftrag der ZEIRA tätig geworden sind. Der Kunde verzichtet im Voraus auf die Geltendmachung solcher Ansprüche und verpflichtet sich, darauf zu beschränken, für den Fall, dass er einen Ersatzanspruch gegenüber der ZEIRA behauptet, diesen ausschließlich gegenüber der ZEIRA geltend zu machen.
- 5.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ZEIRA im Hinblick auf allfällige Ersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Für den Fall, dass der Kunde gegenüber der ZEIRA Ersatzansprüche behauptet, ist er damit einverstanden, dass die Haftpflichtversicherung oder auch von der Haftpflichtversicherung beauftragte Dritte, zB Rechtsanwälte, die Korrespondenz bzw. auch die Gespräche und allfälligen Verhandlungen mit dem Kunden führen.

- 5.5. Ein Schadenersatzanspruch ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monate nach Kenntnis des Kunden vom Schaden gerichtlich geltend zu machen, jedenfalls aber drei Jahre nach Eintritt des anspruchsbegründenden Sachverhalts.
- 5.6. Für Gewährleistungsansprüche gilt Punkt 5.5 sinngemäß. Die Anwendung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 5.7. Schließlich ist jede Haftung in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Kunde das vereinbarte Entgelt nicht bezahlt hat.
- 5.8. Eine Haftung der ZEIRA ist auch dann ausgeschlossen, wenn sich herausstellt, dass die vom Kunden erteilten Informationen nicht richtig und/oder nicht vollständig waren. Sinngemäß das Gleiche gilt, wenn dem Kunden bekannt geworden ist bzw. ihm hätte bekannt werden müssen, dass er der ZEIRA eine unrichtige bzw. unvollständige Information überlassen hat, der Kunde die ZEIRA darüber jedoch entgegen Punkt 3.1 nicht unverzüglich auf die unrichtige bzw. unvollständige Information hinzuweisen und unverzüglich die richtige bzw. vollständige Information nachgeholt hat. Für Arbeitsergebnisse, die auf der Grundlage der unrichtigen bzw. unvollständigen Informationen erstellt worden sind, ist jede Haftung der ZEIRA ausgeschlossen.
- 5.9. Für den Fall, dass Dritte infolge von Arbeitsergebnissen der ZEIRA, die auf der Grundlage von vom Kunden der ZEIRA erteilten unrichtigen bzw. unvollständigen Informationen erstellt wurden, gegenüber der ZEIRA Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Kunde, die ZEIRA vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6. Entgelt

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, an die ZEIRA das Entgelt zu bezahlen. Das Entgelt besteht aus dem vereinbarten Nettoentgelt (Leistungsentgelt, Auslagenersatz, Auslagenpauschale), der Umsatzsteuer und dem Ersatz von Barauslagen.
- 6.2. Leistungsentgelt: Die Verrechnung der Leistungen der ZEIRA erfolgt in der Regel nach Zeitaufwand. Es gelten die mit dem Kunden vereinbarten Stundensätze für Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter, Sachbearbeiter und andere Mitarbeiter. Für den Fall, dass kein Leistungsentgelt vereinbart worden ist, ist der Kunde verpflichtet, ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Die ZEIRA behält sich das Recht vor, die Erstellung von Vertragserstentwürfen, Vorlagen oder Entwürfen von anderen Standarddokumenten nicht nach Zeitaufwand zu verrechnen, sondern nach den Allgemeinen Honorarkriterien für Rechtsanwälte, dem Notariatstarifgesetz oder fixen, angemessenen Entgeltpauschalen. Allfällige Überarbeitungen derartiger Dokumente bzw. daran anknüpfende Leistungen verrechnet die ZEIRA nach tatsächlichem Zeitaufwand. Die ZEIRA ist berechtigt, die zur Verrechnung gelangenden Stundensätze jährlich angemessen zu erhöhen, sofern dies durch eine Steigerung im Aufwand gerechtfertigt ist. Eine Erhöhung auf der Grundlage des VPI ist jedenfalls statthaft. Basis ist die Indexzahl für Dezember des Jahres, in dem der Kunde der ZEIRA erstmals einen Auftrag erteilt hat. Es erfolgt eine Aufrundung auf den nächsten ganzen Zehn-Euro-Betrag.
- 6.3. Für den Fall, dass zwischen dem Kunden und der ZEIRA als Leistungsentgelt ein Pauschalpreis vereinbart worden ist, sind davon nur jene Leistungen gedeckt, die zwischen dem Kunden und

der ZEIRA explizit als von einem solchen Pauschalpreis umfasst vereinbart worden sind. Werden von der ZEIRA darüber hinaus gehende Leistungen erbracht, steht der ZEIRA dafür ein angemessenes Entgelt zu. Als angemessen gilt jedenfalls ein Stundensatz, der von der ZEIRA üblicherweise für ähnliche Arbeiten verrechnet wird.

- 6.4. Auslagenersatz: Neben dem Anspruch auf das Leistungsentgelt steht der ZEIRA ein Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen (zB Übersetzungskosten, Notarkosten etc.) zu, die sie im Zuge der Bearbeitung des Auftrages getätigt hat. Dazu gehört auch der Ersatz von Reisekosten. Für die Leute von ZEIRA gelten im Hinblick auf die Reiseklassen, die in Anspruch genommen werden dürfen, die Reiserichtlinien des Kunden. Für den Fall, dass der Kunde über keine Reiserichtlinien verfügt, sind die Leute von ZEIRA berechtigt, bei Zugfahrten erster Klasse und bei Flügen in der Business Class zu reisen. Als Leihautos dürfen Fahrzeuge der gehobenen Mittelklasse (Mercedes E-Klasse, Audi A 6, BMW 5er etc.) verwendet werden.
- 6.5. Auslagenpauschale: Statt der Verrechnung einzelner Auslagen kann ein Auslagenpauschale verrechnet werden, das mangels anders lautender Vereinbarung 3 % vom Leistungsentgelt beträgt.
- 6.6. Das Leistungsentgelt, der Auslagenersatz und das Auslagenpauschale verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Der Kunde ist verpflichtet, zusätzlich zum Leistungsentgelt, Auslagenersatz bzw. Auslagenpauschale jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer zu bezahlen.
- 6.7. Ersatz von Barauslagen: Umsatzsteuerfreie Barauslagen, wie zB Gerichtsgebühren, dürfen immer zusätzlich verrechnet werden.
- 6.8. Das Ausmaß der mit der Erfüllung eines Auftrages verbundenen Leistungserbringung kann im Vorhinein nicht verlässlich eingeschätzt werden. Daher nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass eine von der ZEIRA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgelts unverbindlich und nicht als bindender Kostenvoranschlag zu sehen ist.
- 6.9. Die ZEIRA ist zur Verrechnung der von ihr erbrachten Leistungen monatlich im Nachhinein berechtigt.
- 6.10. Eine von der ZEIRA übermittelte Rechnung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Rechnung schriftlich widerspricht.
- 6.11. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen prompt nach Erhalt und in Euro zahlbar. Für Rechnungen, die nach Rechnungslegung nicht binnen 30 Tage bezahlt wurden, fallen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an.
- 6.12. Die ZEIRA ist berechtigt, angemessene Vorschüsse auf das Entgelt zu verlangen und bis zu deren Zahlung Leistungen einzustellen bzw. Arbeitsergebnisse zurückzuhalten. Alternativ ist die ZEIRA auch berechtigt, zur Sicherstellung künftiger Entgeltforderungen die Zahlung eines bestimmten Betrages (Sicherheitsleistung) zu verlangen. Nach Erhalt der Rechnung hat der Kunde die Möglichkeit, diese binnen 7 Tagen zu begleichen. Tut er dies, ist die Sicherheitsleistung an den Kunden unverzüglich nach Zahlung zu refundieren. Tut er dies nicht, dann ist die ZEIRA berechtigt,

sich aus der Sicherheitsleistung zu befriedigen. Ein allenfalls aus der Sicherheitsleistung verbleibender Betrag ist dem Kunden zurückzuerstatten.

- 6.13. Kostenersatzbeträge Dritter, zB von Prozessgegnern des Kunden, dürfen von der ZEIRA vereinbart werden und sind auf das vom Kunden zu leistende Entgelt anzurechnen, soweit der zum Kostenersatz Verpflichtete den Kostenersatz tatsächlich auch an die ZEIRA geleistet hat.
- 6.14. Die ZEIRA ist berechtigt, mit fälligen Entgeltforderungen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen, sofern dem kein gesetzliches Aufrechnungsverbot entgegensteht.
- 6.15. Eine Aufrechnung gegen Entgeltforderungen ist nur mit von der ZEIRA schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden gemäß § 1052 ABGB wird ausgeschlossen.
- 6.16. Im Falle einer vom Kunden bekannt gegebenen Rechtsschutzversicherung ist die ZEIRA nicht verpflichtet, das Entgelt von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Kunden begehren. Der Kunde tritt aber bereits im Voraus seinen Anspruch auf Versicherungsleistung an die ZEIRA zur Sicherung des Entgeltanspruchs ab.
- 6.17. Für den Fall, dass dem Kunden – etwa im Rahmen eines Zivilprozesses – bei (teilweisem) Obsiegen eine Kostenersatzanspruch gegenüber einem Prozessgegner zusteht bzw. zugesprochen wird, der das zwischen dem Kunden und der ZEIRA vereinbarte Entgelt überschreitet, steht der ZEIRA die Differenz als (weiteres) Entgelt zu.
- 6.18. Der Kunde hat Anspruch auf Informationen über sämtliche von der ZEIRA im Rahmen der Auftragsbearbeitung erbrachten Leistungen und über sämtliche getätigte Auslagen.

7. Beendigung des Auftrages

- 7.1. Sowohl der Kunde als auch die ZEIRA können den Auftrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Vertretung des Kunden erlischt ab Erhalt der Kündigungsmittteilung mit sofortiger Wirkung. Wenn der sofortige Rücktritt als Rechtsberater des Kunden die Interessen des Kunden gefährden würde, steht die ZEIRA dem Kunden nach Erhalt der Kündigung noch so lange zur Verfügung, wie es das geltende Recht oder standesrechtliche Vorschriften erfordern.
- 7.2. Bei Beendigung des Auftrages durch eine der Parteien, aus welchem Grund immer, ist das offene Entgelt unverzüglich zur Zahlung fällig.
- 7.3. Ungeachtet einer Beendigung bleiben die Punkte 3.4 bis 3.6 (Nutzung der Arbeitsergebnisse), Punkte 4.1 bis 4.5 (Vertraulichkeit und Datenschutz), Punkt 5 (Haftung), Punkte 8.4 und 8.5 (Aktenführung), Punkt 8.6 (Abtretungsverbot) und Punkt 8.7 (Gerichtsstand) weiterhin in Kraft.

8. Sonstiges

- 8.1. Erklärungen der ZEIRA an den Kunden gelten als zugegangen, wenn sie an die bei der Auftragserteilung vom Kunden bekannt gegebene oder danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse – auch E-Mail-Adresse - versandt werden. Die ZEIRA ist berechtigt, mit dem Kunden in jeder ihr geeignet erscheinenden Art und Weise zu korrespondieren, auch mittels unverschlüsselter E-Mails ohne sichere Signatur, SMS oder mittels sozialer Medien, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.2. Die ZEIRA kommuniziert mit dem Kunden unter Nutzung verschiedener Kommunikationsmedien, einschließlich E-Mail, Internet und anderer elektronischer Kommunikationsformen. Dem Kunden ist das mit diesen Kommunikationsformen verbundene Risiko, wie Verzögerungen, Unzustellbarkeit, Datenkorruption und -verlust, Geheimhaltungsverletzung oder Malware bewusst. Sollte der Kunde es bevorzugen, generell oder für eine bestimmte Angelegenheit keine E-Mails, keine SMS, kein Internet etc, sondern vielmehr verschlüsselte Kommunikationsformen zu verwenden, ist dies ZEIRA rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.
- 8.3. Der Kunde wird der ZEIRA keine zeitkritischen oder dringenden Informationen ausschließlich via E-Mail, SMS oder soziale Medien übermitteln bzw. auf die Sprachbox eines Telekommunikationsgeräts sprechen. Derart übermittelte Informationen gelten der ZEIRA erst dann als zugegangen, wenn der entsprechende Empfänger tatsächlich die Sprachnachricht abhört oder die E-Mail bzw. SMS oder sonstige Nachricht liest. Die ZEIRA übernimmt keine Haftung für ein Fristversäumnis, das aus verspäteter Kenntnisnahme infolge Verwendung von E-Mail, SMS, sozialer Medien oder Sprachbox erfolgt.
- 8.4. Die ZEIRA stellt bei oder nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Kunden Unterlagen, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit von diesem erhalten hat, im Original zurück. Die ZEIRA kann von diesen Unterlagen Kopien bzw. Scans anfertigen.
- 8.5. Die ZEIRA bewahrt nach Beendigung eines Auftrages ihr übergebene bzw. von ihr selbst angefertigte Unterlagen und Arbeitsergebnisse (mindestens) für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum, mangels Vorschriften für maximal 7 Jahre ohne Kostenbelastung für den Kunden auf. Der Kunde stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalunterlagen) nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu.
- 8.6. Die AGB und die jeweils für den Auftrag konkret vereinbarten Bedingungen binden die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger. Ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei ist die teilweise oder gänzliche Übertragung von derartigen Rechten und Pflichten oder die Übertragung der Vertragsposition (Vertragsübernahme) oder einzelner Ansprüche daraus an Dritte unzulässig.
- 8.7. Für allfällige Streitigkeiten aus einem Auftragsverhältnis zwischen dem Kunden und der ZEIRA einschließlich Streitigkeiten über deren Zustandekommen wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz, Österreich, vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen.

- 8.8. Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der jeweils für den Auftrag konkret vereinbarten Bedingungen unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Eine solche unwirksame, undurchführbare oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, als durch eine Bestimmung ersetzt, die – so weit wie möglich – dem ursprünglichen Willen der Parteien entspricht.
- 8.9. Abweichungen von diesen AGB oder den jeweils für den Auftrag konkret vereinbarten Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.